

# SATZUNG

**der Deutschen Gesellschaft für  
Osteogenesis imperfecta (Glasknochen) Betroffene e.V.**



## **§ 1**

### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen *Deutsche Gesellschaft für Osteogenesis imperfecta (Glasknochen) Betroffene e.V. (DOIG)* und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts München unter der Nummer VR 11176 eingetragen
2. Die DOIG hat ihren Sitz in München.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Zweck und Aufgaben der DOIG**

1. Zweck des Vereins (DOIG) ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, die Förderung der Hilfe für Behinderte, insbesondere der von Osteogenesis imperfecta- (OI)-Betroffenen. Die DOIG ist überparteilich und überkonfessionell. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
  - Betreuung und Aufklärung von OI-Betroffenen und ihren Angehörigen
  - Förderung und Unterstützung von Aktivitäten zur Erforschung und Behandlung von OI
  - Aufklärung der Öffentlichkeit über die Probleme der OI-Betroffenen und ihren Angehörigen
  - Ermöglichung der Teilhabe am gesellschaftlichen und öffentlichen Leben
  - Förderung der Selbsthilfe der von OI-Betroffenen und deren Angehörigen.
2. Der Zweck der DOIG wird u. a. verwirklicht durch
  - die Bearbeitung und Beschlussfassung über Grundsatzfragen der Vereinsarbeit gemäß Absatz 1 dieses Paragraphen
  - die Koordinierung der Arbeit der Landesverbände
  - eine bundesweite Öffentlichkeitsarbeit
  - die Zusammenarbeit mit internationalen Gesellschaften für OI
  - die Zusammenarbeit mit anderen Behindertenverbänden und ähnlichen Organisationen
  - die Vertretung gegenüber den Organen der Bundesrepublik Deutschland
  - Förderung der Forschung über OI
  - Erfüllung der aus Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder durch Vereinbarung mit den Landesverbänden hervorgegangenen Aufgaben.

## **§ 3**

### **Gemeinnützigkeit**

1. Die DOIG verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Die DOIG ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der DOIG dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der DOIG. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der DOIG fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4**

### **Landesverbände**

1. Die DOIG fördert die Gründung von Landesverbänden. Die Landesverbände nehmen die Interessen der Mitglieder auf Landesebene wahr. Sie können in Abstimmung mit der DOIG weitere Aufgaben übernehmen.
2. Jeder Landesverband ist im Gesamtvorstand (§ 16) mit einem Sitz und einer Stimme vertreten. Die Stimme wird in der Regel durch den ersten Vorsitzenden oder zweiten Vorsitzenden des jeweiligen Landesvorstands wahrgenommen. Sind beide an der Wahrnehmung des Stimmrechts verhindert, beauftragt der Vorstand des Landesverbandes ein Mitglied aus seinen Reihen mit seiner Vertretung.

3. Die Landesverbände erhalten zur Bewältigung ihrer Aufgaben entsprechend § 18 Abs. 1 dieser Satzung einen unterstützenden Beitragsanteil von der DOIG. Eigene Einnahmen der Landesverbände verbleiben in voller Höhe bei dem empfangenden Landesverband. Zweckbestimmungen sind bindend und zu beachten.
4. In der ersten in einem Jahr stattfindenden Sitzung des Gesamtvorstandes stellen die Landesverbände die von ihnen für das laufende Jahr geplanten Aktivitäten vor.
5. Die Landesverbände sind verpflichtet, der DOIG die entsprechend den gesetzlichen und satzungsgemäßen Vorgaben alljährlich zu erstellenden Rechenschafts- und Finanzberichte in Kopie zur Verfügung zu stellen.
6. Die Landesverbände sind verpflichtet, den Bundesvorstand über die Höhe ihrer Ausgaben und Einnahmen in einem Geschäftsjahr zu unterrichten. Diese Pflicht zur Unterrichtung haben sie unverzüglich nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres, spätestens jedoch bis zum Ende des ersten Quartals des auf das abgeschlossene Geschäftsjahr folgenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
7. Publikationen der Landesverbände bedürfen der Information des Bundesvorstands. Hat der Inhalt bundesweite Bedeutung, kann der Bundesvorstand mit sachlicher Begründung Widerspruch einlegen.

## **§ 5**

### **Mittel der DOIG**

1. Die Mittel zur Durchführung ihrer Aufgaben erhält die DOIG durch die Beiträge der Mitglieder, ferner durch Spenden und Sachzuwendungen sowie durch Zuschüsse der öffentlichen Hand und privater Träger.
2. Die Höhe des Jahresbeitrages der ordentlichen Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung durch Beschluss einer Beitragsordnung festgelegt. Der Jahresbeitrag der fördernden Mitglieder beträgt mindestens die Höhe des Beitrags der ordentlichen Mitglieder. Die fördernden Mitglieder können einen höheren Betrag nach eigenem Belieben entrichten. Landesverbände sind beitragsfrei.
3. Der Beitrag wird im ersten Quartal eines jeden Kalenderjahres fällig. Im Jahr des Eintritts in die DOIG wird der Beitrag nach Zugang der Mittelung über die Aufnahme fällig. Erfolgt der Eintritt im vierten Quartal, erfolgt die erste Beitragszahlung für das auf den Beitritt folgende Jahr.
4. Mitgliedsbeiträge werden bei Erlöschen der Mitgliedschaft nicht rückerstattet.
5. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung (§ 9).

## **§ 6**

### **Mitgliedschaft**

1. Ordentliche Mitglieder der DOIG können alle natürlichen Personen werden, die sich dem Zweck der DOIG verbunden fühlen.
2. Fördernde Mitglieder der DOIG können natürliche und juristische Personen werden. Sie unterstützen die Tätigkeit der DOIG durch Zahlungen eines von ihnen selbst zu bestimmenden Beitrages, der den durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag von ordentlichen Mitgliedern nicht unterschreiten darf.
3. Die Landesverbände sind als juristische Personen korporative Mitglieder der DOIG. Sie nehmen an der Mitgliederversammlung durch einen Vertreter des Landesvorstands ohne Stimmrecht teil.
4. Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied gemäß Abs. 1. Und 2 dieses Paragraphen kann jederzeit schriftlich dem Bundesvorstand eingereicht werden. Er entscheidet im Einvernehmen mit dem aufnehmenden Landesverband. Im Antrag auf Mitgliedschaft ist anzugeben, zu welcher der folgenden Gruppen der Antragsteller sich künftig zugehörig fühlt:
  - Betroffene
  - Angehörige von Betroffenen
  - beruflich mit OI Befasste und Sonstige.

5. Die Ehrenmitgliedschaft kann an alle in Abs. 1 und 2 dieses Paragraphen genannten Mitglieder sowie an solche natürlichen und juristischen Personen verliehen werden, die sich um die Unterstützung und Förderung der DOIG in besonderem Maße verdient gemacht haben. Der Ehrenvorsitz kann an solche (ehemaligen) Bundesvorstandsmitglieder verliehen werden, die sich durch ihren uneigennütigen Einsatz und ihr Engagement für die DOIG in ganz besonderer Weise Verdienst erworben haben. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende, die nicht gleichzeitig ordentliche Mitglieder im Sinne des Abs. 1 sind, nehmen ohne Stimmrecht an den Versammlungen teil. Sie sind von allen Beitragszahlungen befreit.
6. Jedes Mitglied des Bundesverbandes ist zugleich Mitglied in dem Landesverband (§ 4), in dem es seinen Wohnsitz hat. Auf schriftlichen Wunsch des Mitgliedes wird dieses einem anderen Landesverband zugeordnet. Die DOIG hat die jeweils zuständigen Landesverbände unverzüglich über neue Mitglieder zu informieren. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem aufnehmenden Landesverband. Gegen einen ablehnenden Bescheid des Bundesvorstands, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides schriftlich beim Bundesvorstand einzulegen. Eine Entscheidung über die Aufnahme wird dann in der nächsten auf die Beschwerde folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.

## **§ 7**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt (Kündigung) eines ordentlichen oder fördernden Mitglieds aus der DOIG. Die Mitgliedschaft endet auch durch Tod des ordentlichen oder fördernden Mitglieds.
2. Die Kündigung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bundesvorstand. Sie kann nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende erfolgen.
3. Die DOIG hat den zuständigen Landesverband über die Kündigung unverzüglich zu informieren.
4. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes ist nur bei einem schweren Verstoß gegen die Vereinsinteressen möglich. Er erfolgt durch Beschluss des Bundesvorstands mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu äußern. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben. Gegen einen ablehnenden Bescheid des Bundesvorstands kann das Mitglied Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides schriftlich beim Bundesvorstand einzulegen. Eine Entscheidung über den Ausschluss wird dann in der nächsten auf die Beschwerde folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.
5. Bei mehr als zwölfmonatigem Beitragsrückstand kann der Vorstand säumige Mitglieder von der Mitgliederliste streichen. Bis dahin ist das Mitglied angeschrieben bzw. angerufen worden und hatte Gelegenheit, sich zu äußern.

## **§ 8**

### **Organe der DOIG**

Organe der DOIG sind

- die Mitgliederversammlung
- der Bundesvorstand der DOIG als Vorstand des Vereins
- der Gesamtvorstand

## **§ 9**

### **Mitgliederversammlung**

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied ab dem vollendeten 14. Lebensjahr eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Fördermitglieder, Ehrenmitglieder sowie die Vertreter der Landesverbände nehmen ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teil.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal im Jahr, möglichst im 2. Quartal einberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den ersten Stellvertreter

schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einberufungsschreibens folgenden Tag.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn der Gesamtvorstand oder der Bundesvorstand nach Mehrheitsbeschluss oder ein Drittel der ordentlichen stimmberechtigten Mitglieder es unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangen. Die Versammlung ist dann innerhalb von vier Wochen nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 S. 1 und 2 dieser Satzung einzuberufen.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist in der Regel mit einer Tagung, einem Symposium oder einem Seminar zu verbinden.

## **§ 10**

### **Zuständigkeit und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Der Mitgliederversammlung sind u. a. folgende Aufgaben vorbehalten
  - Beschlussfassung über die Grundsätze der Arbeit der DOIG und der Verbandspolitik
  - Wahl des Bundesvorstands
  - Beschlussfassung über die Verwendung außerordentlicher Gelder und Sachwerte außerhalb des üblichen Geschäftsbetriebes wie Investitionen, Immobilien, Zustiftungen, Gründung einer Stiftung der DOIG, Anpachtung
  - Wahl der Kassenprüfer, die weder auf Landes- noch auf Bundesebene einem Vorstand angehören dürfen
  - Änderung der Satzung
  - Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Bundesvorstands und des Kassenberichts
  - Verabschiedung des Haushaltsplanes der DOIG für das auf die Mitgliederversammlung folgende Jahr
  - Entlastung des Bundesvorstands
  - Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages der ordentlichen Mitglieder
  - Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
  - Berufung und Abberufung der Mitglieder des Bundesvorstands
  - Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern als Beschwerdeinstanz
  - Auflösung der DOIG.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom ersten Stellvertreter geleitet. Die Versammlung kann einen anderen Versammlungsleiter bestimmen.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
4. Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter festgelegt. Abstimmungen müssen geheim durchgeführt werden, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder dies beantragen.
5. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen, Presse, Hörfunk und Fernsehen entscheidet die Mitgliederversammlung.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung sind 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, zur Auflösung der DOIG eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll mindestens folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

## **§ 11**

### **Anträge an die Mitgliederversammlung**

1. Jedes Mitglied kann bei dem Vorsitzenden schriftlich mit kurzer Begründung beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung gesetzt werden. Der Antrag muss dem Vorsitzenden spätestens eine Woche vor der Durchführung der

Mitgliederversammlung vorliegen. Über Ergänzungen der Tagesordnung sind die Mitglieder zu Beginn der Mitgliederversammlung zu unterrichten.

2. Später eingehende Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt, deren Einbeziehung in die Tagesordnung von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen anerkannt werden muss.

## **§ 12**

### **Bundesvorstand der DOIG**

1. Der Bundesvorstand der DOIG besteht aus
  - dem Vorsitzenden
  - dem ersten Stellvertreter
  - dem zweiten Stellvertreter
  - dem Kassierer
  - dem Schriftführer.
2. Der Vorsitzende oder einer der Stellvertreter muss ein von OI-Betroffener sein.
3. Mitglieder des Bundesvorstandes dürfen nicht gleichzeitig Vorstandsmitglied eines Landesverbandes (§ 4) oder Vorstandsmitglieder einer der DOIG nahestehenden Stiftung sein.
4. Die DOIG wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, den ersten Stellvertreter und den Kassierer vertreten. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
5. Die Mitglieder des Bundesvorstands der DOIG üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Die Zahlung einer Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG ist möglich, die Höhe für das laufende Geschäftsjahr bestimmt der Gesamtvorstand in seiner Sitzung zu Jahresbeginn. Notwendige Auslagen werden von der DOIG erstattet.

## **§ 13**

### **Beschlussfassung des Bundesvorstands**

1. Der Bundesvorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Bundesvorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom ersten Stellvertreter, mit einer Frist von sieben Tagen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden, sowie dann, wenn mindestens drei Bundesvorstandsmitglieder dies fordern.
2. Die Bundesvorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom ersten Stellvertreter, geleitet. Der Bundesvorstand kann einen anderen Sitzungsleiter bestimmen.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Bundesvorstandssitzung ist beschlussfähig. Der Bundesvorstand beschließt in der Regel mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. In dringenden Fällen können von einem Bundesvorstandsmitglied Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren (per E-Mail, Brief oder Fax) unter Setzung einer angemessenen Antwortfrist herbeigeführt werden, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder des Bundesvorstandes ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung geben. Die Beschlussfassung ist in allen Fällen in der nächsten Sitzung des Bundesvorstandes mit dem Ergebnis der Abstimmung zu protokollieren.
4. Abstimmungen müssen geheim durchgeführt werden, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Bundesvorstandsmitglieder dies beantragen.
5. Die Bundesvorstandssitzung ist nicht öffentlich.
6. Über die Sitzungen des Bundesvorstands sind Niederschriften zu fertigen und vom jeweiligen Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis enthalten. Eine Kopie der Niederschrift ist zeitnah an alle Mitglieder des Bundesvorstandes zu übersenden.
7. Der Versammlungsleiter kann, nach Absprache mit den Teilnehmern, Gäste zulassen.

## § 14

### Aufgaben des Bundesvorstandes

1. Der Bundesvorstand führt die Geschäfte der DOIG; er ist für alle Angelegenheiten der DOIG zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Regelungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere hat der Bundesvorstand folgende Aufgaben
  - Einberufung der Mitgliederversammlung samt Aufstellung der Tagesordnung
  - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr
  - Festsetzung der Verkaufspreise für Publikationen der DOIG
  - Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
  - Vornahme von Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden. Solche Satzungsänderungen sind den Mitgliedern unverzüglich mitzuteilen.
  - Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.
2. Der Bundesvorstand ist verpflichtet, den Haushaltsplan so rechtzeitig aufzustellen, dass die Mitgliederversammlung über ihn beschließen kann, bevor das für den Haushaltsplan maßgebliche Geschäftsjahr beginnt.  
Ferner hat der Bundesvorstand bei der Aufstellung des Haushaltsplanes dafür zu sorgen, dass die DOIG stets über eine Rücklage verfügt, deren Höhe nicht mehr als 10 v. H. des Durchschnittswerts der Gesamteinnahmen der letzten drei vorangegangenen Geschäftsjahre der DOIG beträgt. Bei der Aufstellung des Haushaltsplans darf der Bundesvorstand die Einnahmen aus den Stiftungserträgen nicht berücksichtigen. Sie sind nicht Bestandteil des Haushaltsplans.
3. Soweit der Gesamtvorstand einen neuen Aufteilungsmaßstab des Beitragsvolumens beschließt, hat der Bundesvorstand diesen Beschluss in die laufende Haushaltsplanung nur einzubeziehen, wenn der Beschluss in dem ersten Quartal des dem Haushaltsplan vorangehenden Geschäftsjahres bereits vorliegt; anderenfalls muss er den neuen Aufteilungsmaßstab erst bei der auf die Haushaltsplanung folgenden Haushaltsplanung berücksichtigen. Gleiches gilt, wenn der Gesamtvorstand Sonderzuwendungen an einzelne Landesverbände beschließt.
4. Will der Bundesvorstand im laufenden Geschäftsjahr höhere Ausgaben tätigen als in dem von der Mitgliederversammlung bereits beschlossenen Haushaltsplan angesetzt sind, so bedarf er hierzu der Zustimmung des Gesamtvorstands, soweit die Abweichung auf der Ausgabenseite zu Lasten der DOIG insgesamt mehr als 10 % der insgesamt geplanten Ausgaben beträgt.
5. Stellt der Bundesvorstand im laufenden Geschäftsjahr fest, dass die im Haushaltsplan vorgesehenen Einnahmen, um mehr als 10 % niedriger sind als geplant, so hat er den Gesamtvorstand hiervon unverzüglich, spätestens jedoch in der auf die Kenntnis folgenden Gesamtvorstandssitzung zu unterrichten.
6. Über die in den Absätzen 4 und 5 dieses Paragraphen genannten Abweichungen vom Haushaltsplan muss der Bundesvorstand die Mitglieder der DOIG in der nächsten auf die Beschlussfassung des Gesamtvorstands folgenden Mitgliederversammlung unterrichten.
7. Der Bundesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
8. Der Bundesvorstand hat zu seiner Unterstützung Beauftragte zu ernennen und Kommissionen einzuberufen und sie mit besonderen Aufgaben zu betrauen. Das Nähere regelt die nach Absatz 7 dieses Paragraphen zu erlassende Geschäftsordnung.
9. Die Beauftragten und Kommissionsmitglieder des Bundesvorstands sind ehrenamtlich tätig. Die Zahlung einer Ehrenamtszuschale nach § 3 Nr. 26a EStG ist möglich, die Höhe für das laufende Geschäftsjahr bestimmt der Gesamtvorstand in seiner Sitzung zu Jahresbeginn. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz der notwendigen Auslagen gegenüber der DOIG. Die Beauftragten und Kommissionsmitglieder des Bundesvorstands sind weisungsberechtigt gegenüber allen Mitgliedern, soweit deren Rechte aus der Satzung nicht berührt werden. Weisungsberechtigt gegenüber den Beauftragten und Kommissionsmitgliedern des Bundesvorstands sind die Mitglieder des Bundesvorstands.



## **§ 15**

### **Wahl des Bundesvorstands der DOIG**

1. Wählbar ist jede volljährige, natürliche Person, die ordentliches Mitglied der DOIG ist, es sei denn, sie ist bereits Mitglied des Vorstands eines Landesverbandes oder bereits Mitglied des Vorstands einer der DOIG nahestehenden Stiftung.
2. Wird ein Mitglied des Bundesvorstands in eine Funktion im Landesvorstand oder den Vorstand einer der DOIG nahestehenden Stiftung gewählt, so endet die Funktion im Bundesvorstand mit der nächsten Mitgliederversammlung, auf der ein neues Mitglied in den Bundesvorstand zu wählen ist.
3. Der Bundesvorstand wird im Wege der Einzelwahl gewählt; die Wahl ist geheim. Der Vorsitzende oder einer der Stellvertreter muss ein von OI-Betroffener sein.
4. Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Bundesvorstandes mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei der Wahl des Bundesvorstandes ist die in § 10 Abs. 6 S. 1 genannte absolute Mehrheit nur für den ersten Wahlgang erforderlich. Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, ist in weiteren Wahlgängen die relative Mehrheit ausreichend.
5. Für den Fall, dass in einer Wahlversammlung nach Absatz 3 dieses Paragraphen nicht ausreichend Kandidaten mit OI für das Amt des Vorsitzenden und ersten Stellvertreters kandidieren und die Ämter somit nicht mit betroffenen Menschen besetzt werden können, ist unverzüglich, jedoch unter Einhaltung der satzungsgemäßen Form und Frist, zu einer weiteren Wahlversammlung einzuberufen. Für diese zweite Versammlung gilt die in Absatz 3 Satz 2 dieses Paragraphen genannte Voraussetzung, dass der Vorsitzenden oder der erste Stellvertreter Betroffener sein muss, nicht mehr. Nach Maßgabe des Absatzes 1– dieses Paragraphen – kann jede passiv wahlberechtigte Person in eines der beiden Ämter gewählt werden.
6. Die Bundesvorstandsmitglieder werden jeweils auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Alle zwei Jahre werden zwei bis drei Bundesvorstandsmitglieder neu gewählt. Jedes Bundesvorstandsmitglied bleibt bis zur Wahl eines neuen Bundesvorstandsmitglieds in seinem Amt. Scheidet ein Mitglied des Bundesvorstandes während der Amtsperiode aus, hat der Bundesvorstand das Recht auf Selbstergänzung durch Berufung eines neuen Mitgliedes (Kooptation). Die Zahl der auf diese Weise berufenen Mitglieder darf höchstens zwei betragen. Die Amtszeit der kooptierten Mitglieder endet mit der nächsten Mitgliederversammlung. Diese wählt für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes des Bundesvorstands in dieser Versammlung ein neues Bundesvorstandsmitglied.
7. Das Amt im Bundesvorstand endet mit dem Ausscheiden aus der DOIG, durch Rücktritt, Abberufung oder Tod.

## **§ 16**

### **Gesamtvorstand**

1. Der Gesamtvorstand besteht aus dem Bundesvorstand der DOIG (§ 12) sowie jeweils einem Vertreter der Landesverbände (§ 4 Abs. 2).
2. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Die Zahlung einer Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG ist möglich, die Höhe für das laufende Geschäftsjahr bestimmt der Gesamtvorstand in seiner Sitzung zu Jahresbeginn. Notwendige Auslagen werden von der DOIG erstattet.
3. Die Mitglieder des Gesamtvorstands haften gegenüber der DOIG nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

## **§ 17**

### **Beschlussfassung des Gesamtvorstands**

1. Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Gesamtvorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom ersten Stellvertreter, mit einer Frist von drei Wochen schriftlich oder per E-Mail und unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden, sowie dann, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder dies fordern.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Gesamtvorstandssitzung ist beschlussfähig.

3. Die Gesamtvorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom ersten Stellvertreter geleitet. Der Gesamtvorstand kann einen anderen Sitzungsleiter bestimmen.
4. Der Gesamtvorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Abweichend von Absatz 4 dieses Paragraphen ist für Beschlüsse über den prozentualen Anteil, der auf die einzelnen Länder von den tatsächlich entrichteten Beiträgen ihrer Mitglieder entfallen soll, eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. In dringenden Fällen können von einem Gesamtvorstandsmitglied Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren (per E-Mail, Brief oder Fax) unter Setzung einer angemessenen Antwortfrist herbeigeführt werden, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder des Gesamtvorstandes ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung geben. Die Beschlussfassung ist in allen Fällen in der nächsten Sitzung des Gesamtvorstandes mit dem Ergebnis der Abstimmung zu protokollieren.
7. Abstimmungen müssen geheim durchgeführt werden, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder des Gesamtvorstands dies beantragen.
8. Die Gesamtvorstandssitzung ist nicht öffentlich.
9. Über die Sitzungen des Gesamtvorstandes sind Niederschriften zu fertigen und vom jeweiligen Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis enthalten. Eine Kopie der Niederschrift ist zeitnah an alle Mitglieder des Gesamtvorstandes zu übersenden.
10. Der Versammlungsleiter kann, nach Absprache mit den Teilnehmern, Gäste zulassen.

## **§ 18**

### **Aufgaben des Gesamtvorstands**

1. Der Gesamtvorstand ist zuständig für die Koordination der Arbeit der einzelnen Landesverbände untereinander sowie im Verhältnis zu der DOIG. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere
  - Beschlussfassung über Abweichungen von Haushaltsplan im laufenden Geschäftsjahr nach Maßgabe des § 14 Abs. 3 und 4; dabei hat er zu entscheiden, ob die entstandene Deckungslücke aus den Rücklagen oder durch Ausgabenkürzungen finanziert werden soll.
  - Beschlussfassung über die Änderung der Aufteilung des tatsächlichen Beitragsvolumens auf die Landesverbände und die DOIG
  - Beschlussfassung über Sonderzuwendungen an einzelne Landesverbände
  - Die Entwicklung und Abstimmung allgemeiner Richtlinien der Verbandspolitik auf Bundes- und Landesvereinsebene
  - Vorbereitung der Mitgliederversammlung
  - Informationsaustausch zwischen Landesverbänden und Bundesverband.
2. Der Gesamtvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
3. Der Gesamtvorstand hat zu seiner Unterstützung Beauftragte zu ernennen und Kommissionen einzuberufen und sie mit besonderen Aufgaben betrauen. Das Nähere regelt die nach Absatz 2 dieses Paragraphen zu erlassende Geschäftsordnung.
4. Die Beauftragten und Kommissionsmitglieder des Gesamtvorstands sind ehrenamtlich tätig. Die Zahlung einer Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG ist möglich, die Höhe für das laufende Geschäftsjahr bestimmt der Gesamtvorstand in seiner Sitzung zu Jahresbeginn. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz der notwendigen Auslagen gegenüber der DOIG. Die Beauftragten und Kommissionsmitglieder des Gesamtvorstands sind weisungsberechtigt gegenüber allen Mitgliedern, soweit deren Rechte aus der Satzung nicht berührt werden. Weisungsberechtigt gegenüber den Beauftragten und Kommissionsmitgliedern des Gesamtvorstands sind die Mitglieder des Gesamtvorstands.

## **§ 19**

### **Geschäftsstelle**

Für die Erledigung der laufenden Aufgaben kann der Bundesvorstand eine Geschäftsstelle einrichten.

## **§ 20**

Entfällt

## **§ 21**

### **Datenschutz**

1. Zur Erfüllung der Aufgaben und Zwecke der DOIG werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder in der DOIG gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jeder Betroffene hat das Recht auf
  - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten.
  - Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, sofern diese unrichtig sind.
  - Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit, noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt.
  - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen der DOIG und allen Mitarbeitern der DOIG oder sonst für die DOIG Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderem als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus der DOIG hinaus.

## **§ 22**

### **Auflösung der DOIG**

1. Die Auflösung der DOIG kann nur in einer hierfür gesondert einzuberufenden Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei einer Auflösung der DOIG oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen, das nach der Begleichung aller Verbindlichkeiten verbleibt, zu gleichen Teilen an die steuerbegünstigten Landesverbände der DOIG, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden haben. Sollte dies aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich sein, fällt das verbleibende Vermögen an eine steuerlich begünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts für die Förderung der Hilfe für Behinderte, insbesondere für OI-Betroffene, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden haben.

## **§ 23**

### **Ermächtigung**

Der Bundesvorstand wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung, notwendige Abänderungen oder Ergänzungen, soweit sie zur Erlangung oder Beibehaltung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind, und solche Abänderungen, die behördlich angeordnet sind, selbständig vorzunehmen.